

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**für die 12. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-Leitung
Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UV Hardeggen**

**Teilmaßnahmen: Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte-Hardeggen (LH-10-2001) von
Mast Nr. 153 bis Mast Nr. 194 und Rückbau der 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen
(LH-10-2013) von Mast Nr. 001 bis Mast Nr. 017**

Aktenzeichen: 4123-05020-219

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o.g. Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die TenneT TSO GmbH plant den mit dem Neubau der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar im Zusammenhang stehenden Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte-Hardeggen (LH-10-2001) im Teilabschnitt Godenau – UW Hardeggen sowie den Rückbau der 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen (LH-10-2013). Das Rückbauvorhaben soll gegenüber der am 28. November 2017 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung (Az.: P231-05020-10 WM B) geändert werden. Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist der nördliche Teilabschnitt zwischen den Masten Nr. 153 bis Mast Nr. 194 der 220-kV-Leitung Lehrte-Hardeggen (LH-10-2001) sowie die 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen (LH-10-2013) von Mast Nr. 001 bis Mast Nr. 017. Die Planänderung umfasst die Anpassung und Änderung temporärer Zuwegungen zu den für den Rückbau der einzelnen Masten benötigten Arbeitsflächen inkl. Grabenverrohrungen, Ergänzungen von Schleppkurven, Ausweichstellen und Oberbodenlagerflächen sowie die Anpassungen temporärer Arbeits-, Seilzug- und Kranstellflächen.

Die beabsichtigten Änderungen führen zu einer temporäre Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von ca. 4,31 ha, wobei es durch Umplanungen bereits planfestgestellter Flächen an anderer Stelle zu einer Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme um ca. 3,63 ha kommt. Insgesamt resultiert aus der Planänderung somit eine zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 0,69 ha.

Zur Kompensation der durch die Planänderung hervorgerufenen zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG findet eine Erweiterung der Fläche der Kompensationsmaßnahme K9 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) statt, die ebenfalls Gegenstand der Planänderung ist.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte

UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in den Gemarkungen Limmer, Alfeld (Leine), Warzen, Gerzen und Imsen (alle Stadt Alfeld), Delligsen, Varrigsen und Ammensen (alle Flecken Delligsen) sowie Stroitz, Naensen und Erzhausen (alle Stadt Einbeck).

III.

Alle mit der beantragten Planänderung einhergehenden Maßnahmen, die zu einer räumlich geänderten oder zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen sind auf die Bauzeit beschränkt und somit temporärer Natur. Nach Beendigung der Bautätigkeit können die Flächen, die ganz überwiegend ackerbaulich genutzt werden, wiederhergerichtet und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Bei allen durch die Planänderung hervorgerufenen Konflikten handelt es sich ausnahmslos um solche, die bereits durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufen wurden. Es treten keine Änderungen im Hinblick auf die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf. Ein Beleg dafür ist auch, dass es trotz einer Neuinanspruchnahme von Fläche im Umfang von ca. 0,69 ha nur zu einem geringfügig erhöhten Kompensationsbedarf für die von Eingriffen betroffenen Biotope (0,17 ha) als Teil der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt und von landschaftsprägenden Gehölzen (0,14 ha) als Teil des Schutzgutes Landschaft kommt. Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein geringerer Kompensationsbedarf, der jedoch aufgrund der vom Ursprungsverfahren abweichenden Bewertungsgrundlage auch methodisch bedingt sein kann.¹ Die Kompensation der zusätzlichen Eingriffe erfolgt mit den bereits planfestgestellten Maßnahmen K2.1 (Prozessschutz in Waldbeständen) und K8 (Gehölzpflanzung östlich der KÜA) und K9 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland). Die Maßnahmenfläche der Maßnahme K9 wird mit der 12. Planänderung um 800 m² erweitert. Die Erweiterung ist erforderlich, um die Kompensationserfordernisse zu bedienen, die sich aus zusätzlichen Beeinträchtigungen von Offenlandbiotopen ergeben (Konflikt B4). Unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt im Übrigen auch für alle weiteren Schutzgüter (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern) bei denen im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben keine wesentlichen neuen oder anderen Umweltauswirkungen auftreten. Der Einschätzung liegen die nachfolgend dargestellten Erwägungen zugrunde.

¹ Im Genehmigungsverfahren der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar im Teilabschnitt B wurden für die Berechnung und anschließende Bilanzierung der Bodeneingriffe in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung die Daten der BÜK50 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) verwendet. Seit dem Jahr 2017 bietet das LBEG eine überarbeitete Datengrundlage an (BK50). Für die Bilanzierung der Neueingriffe wurde die aktuelle BK50 zugrunde gelegt. Entfallende Eingriffe wurden zum Zwecke der korrekten Streichung auf Grundlage der in der Planfeststellung verwendeten BÜK50 bilanziert.

Die Änderungsflächen an den Masten Nr. 157 bis Nr. 159 und Nr. 164 bis Nr. 168 der 220-kV-Leitung Lehrte-Hardeggen (LH-10-2001) liegen in einem Vorbehaltsgebiet Erholung des RROP Hildesheim (RROP 2016). Durch die Änderungsflächen an den Masten Nr. 165 bis Nr. 168 der LH-10-2001 ist zudem ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Wandern) des RROP Hildesheim (2016) betroffen. Die Änderungsflächen an den Masten Nr. 008 bis Nr. 017 sowie eine Zuwegung zum Mast Nr. 007 der 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen (LH-10-2013) befinden sich innerhalb eines Vorsorgegebietes Erholung des RROP Northeim (RROP 2006). Generell umfasst die Planänderung nur Änderungen an bauzeitlichen Vorhabenbestandteilen. Da es sich bei der Planänderung um eine Feinplanung des bereits planfestgestellten Rückbaus handelt, wird der Vorhabensbereich nicht signifikant vergrößert. An vielen Masten werden die Zuwegungen verlängert, um sie an das klassifizierte Wegenetz anzuschließen. Hierbei werden vorrangig bestehende Straßen und Wege genutzt. Auf den bauzeitlichen Flächen der Planänderung und Wegen kann es im Rahmen des Rückbaus zu Erschütterungen, Schall- und Abgasemissionen sowie, je nach Witterung, zu Staubaustrag kommen. Auf den mastnahen Arbeitsflächen sind diese Folgen auf den bereits planfestgestellten Mastrückbau zurückzuführen, sodass es dort zu keiner relevanten Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit kommt. Die Verlängerung der Zuwegungen zum Anschluss an das klassifizierte Wegenetz führen jedoch teilweise an Siedlungsbereiche heran oder in diese hinein. Insgesamt ist für die Rückbauarbeiten mit etwa 8 LKW Bewegungen pro rückzubauenden Mast zu rechnen. Die Arbeiten werden ausschließlich am Tag durchgeführt. Hiervon potenziell ausgehende Beeinträchtigungen infolge von bauzeitlichem Verkehr sind als kleinräumige, temporäre und kurzfristige Belastungen anzusehen, wie sie auch durch die Nutzung der Bestandswege durch land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge regelmäßig entstehen. In den betroffenen Vorrang- und Vorsorgegebieten ist mit einer temporären Einschränkung der Erholungsfunktion zu rechnen, welche jedoch schon durch das planfestgestellte Vorhaben gegeben war.

Bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt werden Beeinträchtigungen ganz überwiegend durch die in den planfestgestellten Unterlagen bereits beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, die auch auf den durch die Planänderung angepassten Flächen umgesetzt werden, vermieden. Die Mehrzahl der temporär beanspruchten Biotope können sich nach dem Ende der Bauphase wieder regenerieren. Die bereits zuvor behandelten zusätzlichen Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG werden durch die bereits planfestgestellten Maßnahmen sowie die mit der 12. Planänderung räumlich erweiterten Maßnahme K9 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) kompensiert. Eine nachhaltige Veränderung der biologischen Vielfalt ist aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Eingriffs und der überwiegend guten Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist festzustellen, dass im Bereich der Umplanung keine neuen oder anderen Lebensräume betroffen sind als im Bereich der Ursprungsplanung. Das Inventar an planungsrelevanten Arten ist kein anderes als jenes, welches bereits in der Planfeststellung in die artenschutzrechtliche Beurteilung eingestellt wurde. Auf Grundlage dieser Feststellung, die im Übrigen durch eine Plausibilitätsprüfung der verwendeten Kartierdaten auf Basis eines Abgleiches von Luftbildern aus den Jahren 2010, 2015, 2018 und 2020 qualifiziert wurde, hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Planänderung vorgelegt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der bereits in der Planfeststellung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, die auf den plangeänderten Bereich übertragen werden, zu keinen neuen Betroffenheiten geschützter Arten kommt, durch die das Eintreten der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu befürchten ist².

Innerhalb des FFH-Gebietes „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ (DE 4024-332) ist bei drei Rückbaumasten (Mast Nr. 013, 015 und 016 der 220-kV-Leitung LH-10-2013) eine Änderung der planfestgestellten temporären Flächeninanspruchnahme von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Grabenquerungen geplant. Die Änderungen liegen

² Eine Anpassung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt zum Schutz der planungsrelevanten Arten Fledermäuse (VA4, VN13), Feldhamster (VA2, VA3), Haselmaus (VA1, VA5), Brutvögel (VA1, VA2), Reptilien / Zauneidechse (VA14) und Amphibien (VA6).

überwiegend außerhalb von Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I und Lebensstätten von Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Mast Nr. 015 befinden sich anteilig innerhalb des FFH-Gebiets und des LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald). Trotz der Anpassungen werden weiterhin ca. 262 m² LRT-Fläche durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Da es durch die Planänderung jedoch lediglich zu einer geringfügigen Änderung des Flächenzuschnittes und nicht zu einer Änderung des Umfanges der Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben kommt, treten durch die Planänderung keine anderen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen auf. Auch im weiteren Verlauf der Zuwegung kommt es außerhalb des FFH-Gebietes zu geringfügigen Änderungen im Bereich von LRT-Flächen. Aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebietes, der Nutzung eines bestehenden Waldweges sowie der Unterschreitung der Orientierungswerte nach Lambrecht & Trautner (2017)³ von 0,1 % relativem Flächenverlust und 2.500 m² absolutem Flächenverlust des LRT 9130 wird dieser Aspekt jedoch für die Betrachtung der FFH-Verträglichkeit als nicht relevant eingestuft. Alle weiteren Änderungen im Bereich der Masten Nr. 013 und Nr. 016 finden abseits von LRT-Flächen gem. Anhang I und Lebensstätten von Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie statt, sodass hier keine anderen oder neuen Betroffenheiten auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Im Hinblick auf den Wirkfaktor Störungen (baubedingt) können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile weiterhin durch die bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen VN13 „Beschränkung der Bauzeit für Fledermäuse“ und VA2 „Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit“ ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist somit auch in Gestalt seiner 12. Planänderung verträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Die im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ thematisierte zusätzliche oder geänderte Flächeninanspruchnahme von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Grabenverrohrungen betreffen auch das Landschaftsschutzgebiet „Selter und Nollenberg“ (LSG NOM 00022), das im Bereich der Änderungen weitgehend mit dem FFH-Gebiet überlappt. Das LSG „Selter und Nollenberg“ war zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgewiesen, sodass bisher keine Beurteilung der Betroffenheit stattgefunden hat. Durch die Verschiebung und Erweiterung der temporären Arbeitsfläche sowie die Anpassung der temporären Zuwegung am Rückbaumast Nr. 015 und Nr. 016 der 220-kV-Leitung LH-10-2013 wird u.a. in mittel- bis hochwertige Gehölzbiotope eingegriffen. Trotz der Mehrinanspruchnahme von ca. 700 m² sind relevante Auswirkungen im Sinne von zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf Pflanzen und Biotope jedoch nicht zu erwarten. Die beeinträchtigten Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Änderungen ergeben sich trotz der Lage auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen an keiner Stelle andere oder neue Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten innerhalb des LSG. Die potenzielle Störung von Tieren im Umfeld der Baustelle oder die direkte Gefährdung von Tieren im Bereich der Baustelle wird durch die beantragte Änderung gegenüber der planfestgestellten Planung nicht verändert. Potenzielle Beeinträchtigungen des LSG infolge von Gehölzrückschnitten und bauzeitlichem Lärm sind als kleinräumige, temporäre und kurzfristige Belastungen anzusehen, wie sie auch durch die gelegentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Umfeld entstehen. Gleiches gilt in Hinblick auf den Boden. Durch die Umsetzung der bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen, vor allem die Vermeidungsmaßnahmen V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung) sowie VA2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) auf den geänderten Flächen können diesbezügliche Auswirkungen auf die Fauna zudem grundsätzlich vermieden werden. Durch die Entnahme von Gehölzen im Bereich der Arbeitsflächen wird ein naturschutzfachlicher Konflikt ausgelöst, welcher jedoch durch die entsprechenden Wiederaufforstungsmaßnahmen nur vorübergehend zum Tragen kommt. Übergeordnet zielt das

³ Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

Vorhaben im Übrigen weiterhin auf den Rückbau der 220-kV-Leitung im Landschaftsschutzgebiet ab und führt somit langfristig zu einer Entlastung des Gebiets von technischer Infrastruktur. Der Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der LSG-Verordnung wird durch den temporären Leitungsrückbau nicht beeinträchtigt. Aufgrund der festgestellten Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ ist das Änderungsvorhaben zudem auch mit dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 der LSG-Verordnung vereinbar.

Das Naturschutzgebiet „Laubwälder im Hils“ (NSG HA 00231) ist durch die Erweiterung der temporären Zuwegung in Form einer Schleppkurve am Rückbaumast Nr. 186 der 220-kV-Leitung LH-10-2001 geringfügig randlich betroffen. Es handelt sich bei der Schleppkurve um die Verbreiterung eines Bestandswegs für die bauzeitliche Nutzung. Das NSG „Laubwälder im Hils“ war zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgewiesen, sodass bisher keine Beurteilung der Betroffenheit stattgefunden hat. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Änderungen (< 1 m²) und ihrer Lage auf naturschutzfachlich nur mittelwertigen Wegerändern bedingt diese an keiner Stelle andere oder neue Auswirkungen auf Tierarten innerhalb des NSG. Die Störung von Tieren im Umfeld der Zuwegung oder die direkte Gefährdung von Tieren im Bereich der Baustelle wird durch die beantragte Änderung gegenüber der planfestgestellten Planung nicht verändert. Potenziell Beeinträchtigungen des NSG infolge von bauzeitlichem Lärm sind als kleinräumige, temporäre und kurzfristige Belastungen anzusehen, wie sie auch durch die reguläre Wegenutzung entstehen. Durch die Umsetzung der bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen, vor allem die Vermeidungsmaßnahmen V10 (Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung) sowie VA2 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) auf den geänderten Flächen können diesbezügliche Auswirkungen auf die Fauna zudem grundsätzlich vermieden werden. Der Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 der NSG-Verordnung wird somit nicht beeinträchtigt. Aufgrund der festgestellten Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ ist das Änderungsvorhaben zudem auch mit dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der NSG-Verordnung vereinbar.

Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft einschließlich gesetzlich geschützter Biotope sind von der Planänderung nicht betroffen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden kann es auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen durch die mechanische Belastung durch die Baumaschinen oder das gelagerte Bau- oder Aushubmaterial zu Bodenverdichtungen kommen. Auf den relevanten verdichtungsempfindlichen Flächen der Planänderung wird daher die bereits planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V15 ausgewiesen. Weiter sind die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und die bodenkundliche Baubegleitung (VBoden und V10) umzusetzen. Dennoch kommt es zu neuen, aber auch zu entfallenden Konflikten vom Typ Bo5 (Funktionsbeeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden besonderer Bedeutung durch Verdichtung), wobei sich der Betroffenheitsumfang in Summe reduziert. Insgesamt sind somit keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Im Bereich des Änderungsvorhabens befindet sich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Limmer-Nord/Süd“. Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist durch die Arbeitsflächen an den Rückbaumasten Nr. 153 und Nr. 154 der LH-10-2001 betroffen. Für das Trinkwassergewinnungsgebiet ist keine Schutzzone ausgewiesen. Im betrachteten Vorhabensbereich verlaufen Gräben und Bäche, die durch die Planänderung zum Teil randlich betroffen sind oder gequert werden. Durch die Änderungen an Arbeitsflächen sowie Zuwegungen, die nur auf der Bodenoberfläche angelegt werden, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich evtl. erforderlicher Wasserhaltungen für den Rückbau im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben. Folglich ist mit keinen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Das Änderungsvorhaben betrifft keine größeren Fließgewässer direkt. Lediglich landwirtschaftliche Gräben sowie kleinere Bäche werden in Anspruch genommen und temporär verrohrt. Um die Konflikte soweit möglich zu vermeiden oder deren Auswirkungen zu verringern, werden die bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser (VWasser) umgesetzt. Die im Maßnahmenblatt VWasser beschriebenen Maßnahmen finden im gesamten Vorhabensbereich Anwendung. Ein Bedarf an neuen Vermeidungsmaßnahmen

entsteht nicht. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass es insgesamt zu keinen zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt. Auch in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele gem. WRRL (Verbesserungsgebot / Verschlechterungsverbot) ergeben sich durch die Planänderung weiterhin keine Beeinträchtigungen berichtspflichtiger Oberflächengewässer und des Grundwassers.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft kommt es auch durch die Planänderung zu Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Gehölzen. Um Auswirkungen zu verringern oder ganz zu vermeiden, werden die in den planfestgestellten Unterlagen bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft umgesetzt. Die im Maßnahmenblatt VLandschaft beschriebene Maßnahme findet im gesamten Vorhabenbereich Anwendung. Ein Bedarf an neuen Vermeidungsmaßnahmen entsteht nicht. Verbleibende Konflikte werden kompensiert. Insgesamt sind damit keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Die von der Planänderung betroffenen Bodendenkmale bzw. archäologischen Fundstellen als Teil des Schutzgutes Kulturelles Erbe werden ausschließlich von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen und sind größtenteils durch die regelmäßige, anthropogene Nutzung bereits überprägt. Des Weiteren ist eine Vielzahl der Bodendenkmale bzw. archäologischen Fundstellen bereits durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Bei den meisten Flächen handelt es sich in der Realnutzung um Ackerflächen oder z.T. auch bereits vorhandene Wege. Während die archäologische Substanz z. B. auf ackerbaulich genutzten Flächen im Bereich des Pflughorizontes zerstört wird, bleiben die häufig tiefer reichenden Teile der Befunde jedoch erhalten. Da Denkmalsubstanz zudem meist unmittelbar unter dem Oberboden ansteht, können häufig bereits mechanische Belastungen, z. B. durch Befahren, eine Auswirkung auf die archäologischen Fundstellen haben. Infolge der Planänderung ergibt sich für eine archäologische Fundstelle, die von der Zuwegung bei Mast Nr. 005 der 220-kV-Leitung LH-10-2013 betroffen ist, eine erstmalige Überlagerung. Durch die bereits planfestgestellten Maßnahmen (z. B. das Auslegen von Fahrbohlen oder Baggermatten) können potenzielle Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz jedoch auf ein nicht erhebliches Maß gemindert werden, so dass hier von keiner weiteren Beeinträchtigung der archäologischen Fundstelle auszugehen ist. In Bereichen bereits asphaltierter Wege können Auswirkungen auf die betroffenen Denkmale bzw. archäologischen Fundstellen ausgeschlossen werden. Hier ist ebenfalls von keiner weiteren Beeinträchtigung der archäologischen Fundstelle auszugehen.

Weitere Qualitätskriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.2 UVPG oder Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG werden durch die Planänderung nicht oder in nicht relevanter Weise tangiert. Im Übrigen sind relevante Auswirkungen auch auf die Nutzungskriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.1 UVPG aufgrund der rein bauzeitlich Auswirkungen auszuschließend. Die bestehenden Flächennutzungen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung werden nicht nachhaltig beeinflusst.

IV.

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann der von der Vorhabenträgerin in der vorgelegten „Umweltfachlichen Beurteilung der Planänderung“ dargelegten Einschätzung gefolgt und eine UVP-Pflicht verneint werden.

Es kommt zwar zu zusätzlichen geringfügigen Beeinträchtigungen von Biotopen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und landschaftsprägenden Gehölzen (Schutzgut Landschaft) als Teil der Qualitätskriterien der Anlage 3, Nr. 2.2 zum UVPG, die aus der Sicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als erheblich und damit kompensationsbedürftig einzuordnen sind. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3, Nr. 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie

gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Auch Nutzungskriterien (Nr. 2.1) und Schutzkriterien (Nr. 2.3) der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem ergeben sich auch keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 26.01.2024

gez.



Röder